

Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Heusweiler

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes –KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 6, 7 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsblatt S. 691, in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom 29.11.2006 (Amtsblatt S. 2207), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler am 28.11.2016 folgende Gebührensatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufgaben der Feuerwehr

§ 2 Kostenersatz und Gebühren

§ 3 Schuldner

§ 4 Kostenersatz- bzw. Gebührenberechnung

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorauszahlung und Härtefälle

§ 6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

§ 7 Haftung

§ 8 Inkrafttreten

Anlage 1

§ 1 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Heusweiler unterhält eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Aufgabe der Feuerwehr ist die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brände und Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (technische Hilfe), Menschen zu retten und Schaden von Menschen, Tieren, Gütern und der Umwelt abzuwenden. Sie nimmt Aufgaben der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung wahr und wirkt im Katastrophenschutz mit (Pflichtaufgaben).
- (3) Die Feuerwehr kann im Rahmen Ihrer Möglichkeiten auch außerhalb der Gefahrenabwehr Unterstützung leisten, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht (freiwillige Leistungen).

Auf Antrag können nur Dienst- und Sachleistungen gewährt werden, wenn diese einschlägigen Privatunternehmen nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten erbracht werden können. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn

1. das private Dienstleistungsgewerbe nicht in der Lage ist, die beantragte Leistung auszuführen,
 2. das private Dienstleistungsgewerbe die beantragte Leistung nicht rechtzeitig ausführen kann und durch die Leistung der Feuerwehr schwerwiegende wirtschaftliche Nachteile des Antragstellers verhindert werden können,
 3. die Leistungen der Feuerwehr im allgemeinen öffentlichen Interesse liegt und diese Leistungen durch das private Dienstleistungsgewerbe nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann,
 4. die Leistung vom Dienstleistungsgewerbe selbst gefordert wird.
- (4) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte, die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet aufgrund des Meldungsinhaltes die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Heusweiler in Anwendung der Alarm- und Ausrückeordnung in der jeweils gültigen Fassung nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 2 Kostenersatz und Gebühren

- (1) Leistungen der Feuerwehr im Rahmen der ihr nach § 7 SBKG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 SBKG obliegenden Aufgaben und im Falle einer Großschadenslage oder einer Katastrophe infolge von Naturereignissen sind unentgeltlich, soweit nicht etwas anders bestimmt ist.

- (2) Die Gemeinde Heusweiler verlangt nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses, welches Bestandteil der Satzung ist, Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr im Sinne von § 45 Abs. 2 SBKG entstandenen Kosten:
1. von demjenigen oder derjenigen, der oder die die Feuerwehr vorsätzlich ohne Grund alarmiert,
 2. von dem Betreiber oder der Betreiberin einer Brandmeldeanlage, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 3. von dem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 4. von dem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursacher oder Verursacherin einer Gefahr oder eines Schadens,
 5. von dem Fahrzeughalter oder der Fahrzeughalterin, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist sowie von dem oder der Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 6. von dem Betreiber oder der Betreiberin, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der jeweiligen einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 7. von dem Eigentümer oder der Eigentümerin oder sonstiger Nutzungsberechtigter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 8. von dem Eigentümer oder der Eigentümerin eines Gewerbes oder Industriebetriebes für den Einsatz von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln bei einem Brand,
 9. von dem Verursacher oder Verursacherin bei einem nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch von automatischen Notrufsystemen,
 10. von dem Eigentümer oder der Eigentümerin oder sonstigen Nutzungsberechtigten bei Einsätzen infolge defekter Leitungssysteme (Wasser, Gas, Fernwärme, Strom),
 11. bei Brandsicherheitswachen und Sanitätswachen von dem Veranstalter oder der Veranstalterin,
 12. von dem Eigentümer oder der Eigentümerin für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau,
 13. von dem Geschädigten oder der Geschädigten für Brandwachen, die er oder sie, obwohl nicht erforderlich, angefordert hat.
- (3) Die Kosten nach Absatz 2 umfassen auch die Kosten der beim Einsatz verbrauchten Lösch- und Aufsaugmittel einschließlich ihrer Entsorgung sowie die Kosten nach § 41 SBKG,
- (4) Für freiwillige Leistungen nach § 1 Abs. 3 werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung und dem Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil der Satzung ist, erhoben.

- (5) Kosten und Gebühren umfassen auch notwendige Auslagen der Feuerwehr (z.B. Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät), welche in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht werden. Dauert der Einsatz der Feuerwehr ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung des eingesetzten Personals zu erstatten.

§ 3 Schuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen bzw. Verursacher der Leistung verpflichtet.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr für freiwillige Leistungen nach § 2 Abs. 4 für die in § 1 Abs. 3 genannten Leistungen ist der Auftraggeber verpflichtet.
- (3) Mehrere Kostenersatz- bzw. Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostenersatz- bzw. Gebührenberechnung

- (1) Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes oder der Sach- und Dienstleistung zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorauszahlung und Härtefälle

- (1) Der Kostenersatzanspruch bzw. die Gebühr entsteht mit Vornahme der Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Die Ersatzpflicht besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.
- (2) Die Kosten und Gebühren sind durch Gebührenbescheid bekannt zu geben. Der Gebührenbescheid soll enthalten:
 1. die Art der Dienst- oder Sachleistung,
 2. die Höhe der berechneten Kosten und Gebühren unter Nennung der einschlägigen Gebührentatbestände des Gebührenverzeichnisses,
 3. die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten und Gebühren,
 4. den Empfänger und die Kasse, an die zu zahlen ist,
 5. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Kosten und Gebühren werden mit Bekanntgabe des Kostenersatz- bzw. Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (4) Die Ausführung einer freiwilligen Leistung (§1 Abs. 3) kann von der Entrichtung einer Vorauszahlung bis zur Höhe der vermutlich entstehenden Gebühr abhängig gemacht werden.
- (5) Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kosten- bzw. Gebührensschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, können Kosten und Gebühren auf Antrag des zur Zahlung Verpflichteten gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Eine Kostenersatz- bzw. Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 7 Haftung

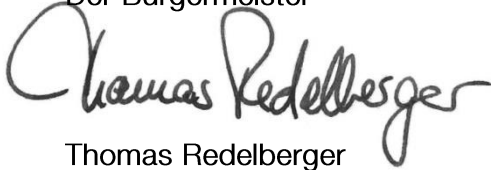
- (1) Die Haftung der Gemeinde Heusweiler für Schäden, die mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung in Zusammenhang stehen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Eine Haftung für Schäden, die durch die Überlassung von Geräten Dritten entstehen, ist ausgeschlossen. Soweit die Gemeinde Heusweiler von Dritten in Anspruch genommen wird, ist sie berechtigt, gegenüber demjenigen, dem die Geräte überlassen worden sind, in voller Höhe Rückgriff zu nehmen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Heusweiler vom 22.11.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Heusweiler, den 29.11.2016

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink that reads "Thomas Redelberger". The signature is written in a cursive style with a large initial 'T'.

Thomas Redelberger

Anlage 1

zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Heusweiler

1. Einsatz von Personal (je Person)

Nr.	Pos.	Einheit	Betrag
1	Bei Brandschutz und Hilfeleistung		
	Einsatzkraft	15 Minuten	7,00 €

Nr.	Pos.	Einheit	Betrag
2	Bei Brandwachen		
	Wachmann	15 Minuten	7,00 €

Nr.	Pos.	Einheit	Betrag
3	Bei Sicherheitswachen zu Veranstaltungen		
	Wachmann	15 Minuten	2,00 €

Nr.	Pos.	Einheit	Betrag
4	Wartung, Instandsetzung, Reinigung und Überprüfungen von feuerwehrtechnischem Gerät	15 Minuten	7,00 €

Nr.	Pos.	Einheit	Betrag
5	Als Gutachter im Rahmen einer Gefahrenverhütungsschau: Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Gesetz über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) im Zusammenhang mit der Festsetzung der Pauschalbeträge für Personal- und Sachkosten nach der KGSt Tabelle		

Nr.	Pos.	Einheit	Betrag
6	Brandschutztechnische Beratungen und Stellungnahmen (z.B. Einsatzpläne, Gebäudefunk etc.)	Je angefangene Stunde	32,00 €

1.1 Personalnebenkosten

- (1) Soweit Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder oder Kosten für Verpflegung entstehen, werden diese dem Gebührenschuldner in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt. Die An- und Abreise zählt als Dienstzeit.
- (2) Die vom Arbeitgeber eines Feuerwehrangehörigen in Rechnung gestellten Kosten für den Arbeitsausfall werden dem Gebührenschuldner in voller Höhe in Rechnung gestellt,

sofern dieser den Stundensatz nach dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung übersteigt.

2. Sachleistungen (je Stunde)

2.1 Löschfahrzeuge

Fahrzeuge	Ausrückekosten je Stunde	Ausrückekosten je 15 Minuten
2.1.1 Tragkraftspritzenfahrzeug -TSF-	23,10 €	5,78 €
2.1.2 Löschgruppenfahrzeug -LF 8-	31,60 €	7,90 €
2.1.3 Löschgruppenfahrzeug -LF 8 Wasser-	52,20 €	13,05 €
2.1.4 Löschgruppenfahrzeug -LF 16-	83,10 €	20,78 €
2.1.5 Löschgruppenfahrzeug -LF 24-	41,80 €	10,45 €
2.1.6 Tanklöschfahrzeug -TLF 16-	66,50 €	16,63 €
2.1.7 Mittleres Löschfahrzeug -MLF-	58,05 €	14,51 €

2.2 Hubrettungsfahrzeug

Fahrzeuge	Ausrückekosten je Stunde	Ausrückekosten je 15 Minuten
2.2.1 Drehleiter –DLK 18/12-	89,90 €	22,48 €

2.3 Sonstige Fahrzeuge

Fahrzeuge	Ausrückekosten je Stunde	Ausrückekosten je 15 Minuten
2.3.1 Gerätewagen Öl-GW-Öl	40,40 €	10,10 €
2.3.2 Voraus-Rüstwagen -VRW- (Pauschal)	25,50 €	6,38 €
2.3.3 Einsatzleitfahrzeug -ELF- (Pauschal)	25,50 €	6,38 €
2.3.4 Kleintransporter/ Mannschaftstransportfahrzeug	15,30 €	3,83 €
2,3,5 Feuerwehranhänger (Pauschal)	5,10 €	1,28 €

3. Sach- und Dienstleitungen / sonstige Arbeiten

Pos.	Einheit	Betrag
Füllen von Pressluftflaschen	je Stück	10,26 €
Reinigen und Desinfizieren - Atemschutzgeräte - Atemschutzmasken	je Stück	5,15 €
Prüfen von Geräten - Lungenautomat - Atemschutzmaske - Atemschutzgerät	je Stück	12,86 €
Schlauchpflege	je Stück B-Schlauch C-Schlauch	11,00 € 9,00 €
Reinigung der Einsatzkleidung	je Stück	zum Selbstkostenpreis

Erforderliche Ersatzteile und Materialaufwand aller Art werden zu Tagespreisen + 15 % Aufschlag abgegeben und gesondert berechnet.

4. Bescheinigung, Gutachten

Gebühren für Gutachten und Bescheinigungen sind nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Heusweiler in der jeweiligen geltenden Fassung zu erheben.

5. Verbrauchsmaterialien/Entsorgung

- Pulver, Schaumbildner, Kohlensäure, Stickstoff, Sauerstoff, Ölbindemittel, Filter u.ä. werden je nach Verbrauch zu den jeweiligen Tages- und Lagerpreisen bzw. Pauschalpreisen berechnet.
- Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde- Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

6. Pauschalbeträge

Pos.	Einheit	Betrag
Pauschale bei missbräuchlicher Alarmierung		400,00 €
nicht bestimmungsgemäße Auslösung einer Brandmeldeanlage		220,27 €
Pauschale für die Beseitigung von Stechinsekten		51,10 €
Pauschale für Türöffnungen zzgl. Materialkosten		105,00 €

7. Sonstiges

- Materialaufwand wird gesondert berechnet
- Sofern bei gebührenpflichtigen Einsätzen oder Dienstleistungen Kosten für Verpflegung, Porto, Telefongebühren, Lohnausfall usw. entstehen, werden diese dem Gebührenschuldner in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt.

Heusweiler, den 29.11.2016

Der Bürgermeister
Thomas Redelberger